



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

➔ **Referat Umwelt- und
Agrarwesen**

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Regina Streppl-Neuhold
Tel.: +43 (316) 7075-605
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 21.12.2018



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

GZ: BHGU-33335/2018-27

Ggst.: Stadtgemeinde Frohnleiten, Frohnleiten;
Hochwasserschutz an der Mur km 210,720 bis 212,515
wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung

K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 26.03.2018 hat die Stadtgemeinde Frohnleiten um die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Hochwasserschutzes an der Mur von Flußkm 210,720 bis 212,515 in den Bereichen Schönau, Kühau und Industriegelände Mayr-Melnhof angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 21.01.2019 um ca. 09:00 Uhr,

Treffpunkt: Stadtgemeinde Frohnleiten

angeordnet.

Verhandlungsleiter:	Mag. Regina Streppl-Neuhold
Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:	DI Rene Maier
Naturkundlicher Amtssachverständiger:	Mag. Dr. Christian Mairhuber
Hydrogeologischer Amtssachverständiger:	Mag. Peter Reichl

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F.,
- §§ 41, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F.,
- §§ 5 und 37 Steiermärkisches Naturschutzgesetz (StNSchG 2017), LGBl. Nr. 71/2017, i.d.g.F.

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Referat für Umwelt- und Agrarwesen, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, bei der Verhandlung zu erscheinen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen.

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung und Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Regina Streppl-Neuhold
(elektronisch gefertigt)